

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1910

Karlsruhe, 1910

Aufnahmebedingungen

[urn:nbn:de:bsz:31-294823](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294823)

Einteilung des Studienjahres.

Das Wintersemester dauert vom 1. Oktober bis zum 15. März, das Sommersemester vom 16. April bis zum 31. Juli. Die Einschreibungen beginnen am ersten Tage des Semesters und dauern 4 Wochen. Nach dieser Zeit kann die Einschreibung nur ausnahmsweise und bei genügender Begründung gewährt werden.

In der ersten Semesterwoche fällt der Unterricht der Prüfungen wegen aus, ferner je eine Woche an Weihnachten und an Pfingsten.

Die geeignetste Zeit für den Eintritt ist der Anfang Oktober, als Beginn des Studienjahres. Indessen ist der Eintritt auch bei Beginn des Sommersemesters zulässig. Aufnahmeprüfungen bestehen nicht.

Aufnahmebedingungen.

1. Die Besucher der Technischen Hochschule zerfallen in:
Studierende,
Hospitanten und
Teilnehmer.
2. Die Aufnahme als Studierender erfolgt durch den Rektor für die Dauer des Studiums.
Zur Aufnahme als Studierender berechtigt:
 - a. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule oder einer gleichwertigen Anstalt des In- oder Auslandes;
 - b. das Abgangszeugnis als ordentlicher Studierender einer anderen deutschen Hochschule;
 - c. für Ausländer oder im Ausland vorgebildete Deutsche auch das Reifezeugnis einer in dem betreffenden Lande zum Hochschulstudium berechtigenden Schule;*)
 - d. für Pharmazeuten das Zeugnis der bestandenen pharmazeutischen Vorprüfung und der Nachweis einer nach dieser Prüfung in Apotheken des deutschen Reichs zugebrachten Gehilfenzeit von mindestens einjähriger Dauer.
3. Bis auf weiteres wird die Aufnahme auch gewährt auf Vorlage des Reifezeugnisses einer siebenklassigen deutschen Realschule oder nach erfolgreichem Besuche von wenigstens sieben Klassen der unter 2a genannten Schulen (Reife für Prima), wenn ausserdem der Nachweis erbracht wird, dass der Bewerber in der Mathematik das Ziel eines humanistischen Gymnasiums erreicht hat.
4. Ferner können bis auf weiteres bei Vorlage guter Zeugnisse mit Zustimmung des Abteilungsvorstandes, in Zweifelsfällen des Senats, solche Bewerber aufgenommen werden, welche eine sechsklassige deutsche Realschule oder eine gleichwertige deutsche Schule oder wenigstens sechs Klassen der unter 2a genannten Schulen mit Erfolg absolviert haben, wenn sie ausserdem:
 - a. eine technische Mittelschule (Bangewerkeschule, Kunstgewerbeschule, Technikum) absolviert haben und

*) Die Abiturienten ausländischer Mittelschulen mit nicht deutscher Unterrichtssprache können als Studierende nur zugelassen werden, sofern sie der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind. Die Abiturienten eines russischen Gymnasiums oder einer russischen Realschule mit Ergänzungsklasse müssen auch ein Zeugnis über eine abgelegte Konkurrenzprüfung vorlegen. Letztere können aber nicht zur Diplomprüfung zugelassen werden, wohl aber zur akademischen Fachprüfung und zur akademischen Schlussprüfung.

b. den Nachweis erbringen, das sie in der Mathematik das Ziel eines humanistischen Gymnasiums erreicht haben. Dieser Nachweis kann durch ein Zeugnis eines an einer öffentlichen höheren Lehranstalt des deutschen Reiches angestellten Lehrers der Mathematik erbracht werden. Formulare hierzu können vom Sekretariat der Technischen Hochschule bezogen werden. Falls ein solches Zeugnis nicht erbracht wird, ist die Angelegenheit dem Vorsitzenden der mathematischen Sektion zur Entscheidung vorzulegen.

5. Von der Aufnahme als Studierender sind ausgeschlossen:

- a. die Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten,
- b. Angehörige einer anderen Bildungsanstalt,
- c. Personen, die ein bürgerliches Gewerbe betreiben.

6. Als Hospitanten werden zugelassen:

- a. frühere Studierende einer Hochschule nach vollständiger Absolvierung eines Fachstudiums auf Grund der vorgelegten Abgangszeugnisse,
- b. Personen reiferen Alters, sofern sie durch ihre Vorbildung die Gewähr bieten, dass sie in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen, und dass sie denselben nicht beeinträchtigen werden.

Die Aufnahme als Hospitant erfolgt mit Zustimmung des Abteilungsvorstandes durch den Rektor; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

7. Für die Zulassung als Teilnehmer an einzelnen Vorlesungen oder Uebungen ist ausser der Erlaubnis des Dozenten die Zustimmung des Rektors erforderlich; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

8. Alle neu Eintretenden Studierenden und Hospitanten haben sich zunächst auf dem Sekretariate zu melden und dabei die Nachweise über ihre bisherige Ausbildung einzureichen. Von den Studierenden wird hierbei ferner die Vorlage folgender urkundlicher Papiere in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigten deutschen Uebersetzungen verlangt:

- a. ein Alterszeugnis, aus welchem hervorgeht, dass der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens das 17. Lebensjahr zurückgelegt hat;
- b. ein Sittenzeugnis der von ihm zuletzt besuchten öffentlichen Lehranstalt oder, falls er einer solchen unmittelbar vorher nicht angehört hat, ein Sittenzeugnis der Obrigkeit des letzten Aufenthaltsortes;
- c. falls er der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen ist, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugnis der Eltern oder Pfleger darüber, dass er mit ihrer Einwilligung unter Zusicherung der erforderlichen Geldmittel auf der Technischen Hochschule studiere;
- d. falls er nicht in Karlsruhe wohnhaft ist, einen Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Pass).

9. Frauen, die

- a. die deutsche Reichsangehörigkeit,
- b. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule besitzen und
- c. die übrigen für die Immatrikulation vorgeschriebenen Nachweisungen erbringen, können als Studierende aufgenommen werden.

Die weiteren Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden jeweils durch Anschlag bekannt gegeben.